

die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern für den Ortsteil Amecke

Auf Grund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) in seiner Sitzung am 26.10.2021 eine Änderung des mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 15.10.2015 genehmigten und am 23.10.2015 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern im Ortsteil Amecke beschlossen.

„Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB.“

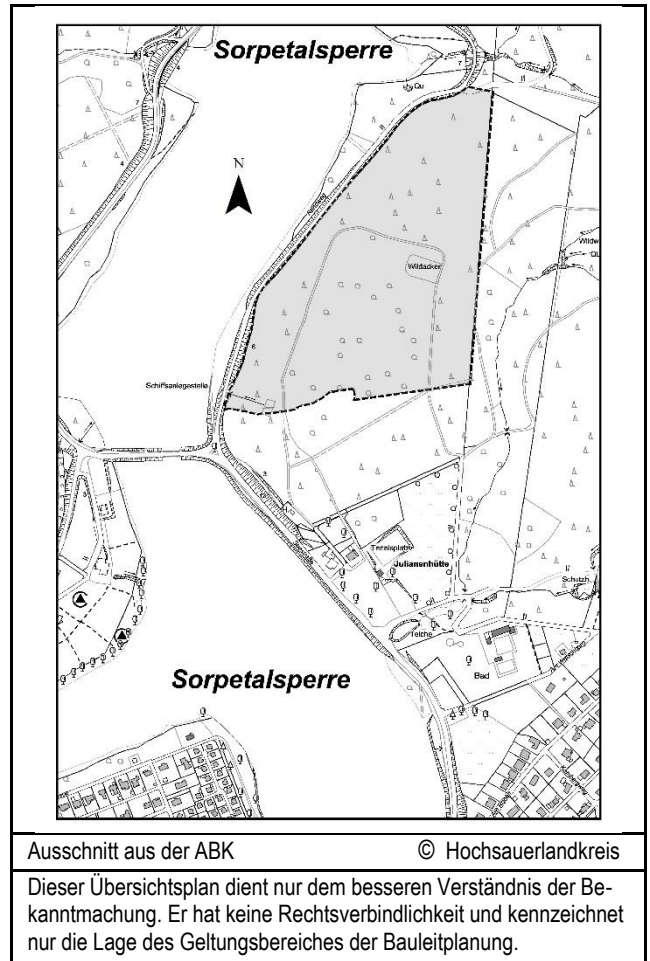
Des Weiteren hat der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) in seiner Sitzung am 22.03.2022 den Änderungsentwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes anerkannt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt beschlossen:

„Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit beschließt einstimmig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Sundern. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer einmonatigen Offenlage der Planunterlagen erfolgen.“

Mit der Änderung soll die derzeitige Darstellung einer SO- Fläche mit der Zweckbestimmung Ferienhausanlage in eine Fläche für die Forstwirtschaft umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um die Rücknahme der Darstellung im FNP als SO- Fläche auf einer Höhe vom Sorpedamm Amecke bis in den nördlichen Bereich in einer Größe von ca. 15 ha.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst folgende Grundstücke in der

- Gemarkung Amecke
Flur 3
Flurstücke 94 tlw. und 95 tlw.



Gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), in der zurzeit gültigen Fassung, sind der Planentwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB im Internet unter

www.sundern.de

>Leben in Sundern >Stadtentwicklung & Stadtplanung
>Öffentlichkeitsbeteiligungen

in der Zeit vom

03.04.2023 bis einschließlich 05.05.2023

für jedermann öffentlich einsehbar.

Daneben können die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Stadtverwaltung Sundern, Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, im Foyer des Rathauses, während der Dienststunden und zwar

Montag, Mittwoch, 8.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag und Freitag

Montag 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutern zu lassen. Jedermann Anregungen zum Vorentwurf des Bauleitplanes erklären. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Sundern (Sauerland), den 21.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Willeke